

Verhaltensregeln für Partnerfirmen und deren Mitarbeitenden an den Boehringer Ingelheim Standorten in Deutschland Stand: 15. Januar 2023

Alle Partnerfirmen, nachfolgend "Auftragnehmer*in" kurz AN genannt und deren Mitarbeitenden, nachfolgend „Mitarbeiter“ genannt, die Tätigkeiten auf Werkgeländen von Boehringer Ingelheim ausführen, nachfolgend "Auftraggeber*in" kurz „AG“ genannt, verpflichten sich zur Einhaltung nachfolgender Sicherheitsvorschriften und Verhaltensregeln.

Gültigkeit: Diese Verhaltensregeln haben Gültigkeit für alle AN und sind von diesen ebenfalls auf die durch den AG genehmigten Subunternehmen verbindlich zu übertragen. Partnerfirmen im Sinne dieser Verhaltensregeln sind AN, die eine Vertragsleistung auf dem Werkgelände des AG erbringen (z.B. im Bereich Handwerk, Service, Beratung, Training etc.). Besucher*innen werden in diesen Verhaltensregeln nicht näher betrachtet, da sie keine Vertragsleistung erbringen und ständig durch den Boehringer Ingelheim Ansprechpartner*in betreut werden. Das Wissen und die Einhaltung dieser „Verhaltensregeln für Partnerfirmen und deren Mitarbeitenden“ und der zugehörigen „Sicherheitseinweisung Stufe B“ ist Voraussetzung für den Werkzutritt.

Begriffe/Erläuterungen:

BI-Betreuer*in: Jeder AN bekommt einen zuständigen Boehringer Ingelheim Ansprechpartner*in, den sog. „BI-Betreuer“ benannt. Der BI-Betreuende ist u.a. auch der zuständige Ansprechpartner*in für den AN bzgl. Zutritt ins Werk.

Sicherheitseinweisung Stufe A (Besuchereinweisung): Die Sicherheitseinweisung der Stufe A erfolgt über den Einlassschein und über die Ausgabe der Besucher-Broschüre an den Pforten. Die Stufe A gilt nur für Besucher*innen und Lieferfirmen wie Speditionen, Paketdienste, Baustofflieferanten etc.

Sicherheitseinweisung Stufe B (Allgemeine Sicherheitseinweisung): Die Sicherheitseinweisung Stufe B erläutert die allgemeinen Sicherheits- und Verhaltensregeln, die bei Boehringer Ingelheim gültig sind. Die Stufe B gilt für alle AN, die auf dem Werksgelände selbst und/oder als Subunternehmen tätig werden.

Weitere Sicherheitseinweisungen (z.B. Stufe C, Technik-, Gebäudeeinweisung, schriftliche Einweisung vor Ort, GMP-Schulung): Diese Einweisungen sind projekt- bzw. auftragsspezifische Schulungen, die je nach Gefährdungspotenzial der Bereiche, Anlagen, Baustellen oder nach Gefährdungspotenzial der auszuführenden Tätigkeiten (z.B. Heißarbeiten, Arbeiten mit Absturzgefahr, Abschaltung von Sicherheitseinrichtungen etc.) erforderlich sein können. Über die Notwendigkeit entscheidet der BI-Betreuer*in.

EHS Environment, Health & Safety steht für Umwelt-, Gesundheit- und Arbeitsschutz.

Mit der Initiative „BE SAFE – Zero by Choice“ hat Boehringer Ingelheim fünf einfache, verbindliche Verhaltensregeln **HIGH FIVE FOR SAFETY** aufgestellt. Sicheres Arbeiten und Verhalten bedeutet für alle:

- Beurteile Risiken – ich erkenne Risiken und beurteile sie
- Vermeide Stürzen – ich beuge Stürzen vor, nutze z.B. den Handlauf
- Arbeite ergonomisch – ich arbeite ergonomisch für eine gesunde Körperhaltung
- Fahre umsichtig – ich fahre umsichtig, konzentriert und ohne Ablenkung
- Sprich es an – ich spreche unsichere Situationen an.

I. Allgemeines

1. Die Anmeldung für den Werkzutritt führt jeder AN für seine Mitarbeitenden und die seiner Subunternehmen verantwortlich durch. Für die Durchführung der Schulung/Unterweisung der AN-MA, stellt Boehringer Ingelheim hierzu eine verbindliche Unterlage und Informationen im Internet in verschiedenen Landessprachen zur Verfügung.
Der Inhalt ist allen Mitarbeitenden zu vermitteln und wird an den Werkzugängen am Terminal abgefragt.

Link: <https://partners.boehringer-ingelheim.com/index.php>

Verhaltensregeln für Partnerfirmen und deren Mitarbeitenden

Stand: 15. Januar 2023

2. AN übernehmen die Gewähr dafür, dass alle bei der Ausführung des Auftrages anzuwendenden gesetzlichen, behördlichen, berufsgenossenschaftlichen und internen BI-Sicherheits- und Umweltschutzvorschriften, sowie diese Verhaltensregeln eingehalten werden, um Unfälle, Umweltschäden, Brände oder Diebstähle zu vermeiden. Insbesondere, ist hier die zutreffende Gefährdungsbeurteilung und die fristgerechte Durchführung der notwendigen Unterweisungen von Wichtigkeit. AN haben dies durch eine entsprechende Verpflichtung und Überwachung ihrer Mitarbeitenden und/von beauftragten Dritten (Subunternehmen) sicherzustellen.
3. AN gewährleistet, dass qualifiziertes Personal für die Durchführung der Dienstleistung im geplanten Zeitrahmen bereitgestellt wird.
4. Maßnahmen des Arbeitsschutzes sind vorrangig und sofort zu veranlassen.
5. AN müssen dem BI-Betreuenden, vor Aufnahme der Tätigkeiten, schriftlich alle Personen mit Verantwortung im Arbeitsschutz benennen und diese mit den erforderlichen Befugnissen ausstatten bzw. beauftragen. Dies betrifft sofern zutreffend:
 - die **verantwortliche Person** nach § 13 ArbSchG,
 - die benannten **Koordinatoren** nach § 6 DGUV Vorschrift 1,
 - die **Aufsichtsperson für Gefährliche Arbeiten** nach § 8 DGUV Vorschrift 1 sowie
 - die **Sicherheitsfachkraft** des AN sowie weiterhin die vor Ort eingesetzten
 - Sicherheitsbeauftragten, Ersthelfer und Brandschutzhelfer
 - Befähigte Personen für Gerüstbau und Gerüstnutzer, Kranführer, Lasten-Anschläger, Maschinenführer, Hubsteiger, Flurförderzeuge etc.Alle Beauftragungen etc. sind vor Ort vorzuhalten.
6. Jede Partnerfirma ist gem. § 8 (1) Arbeitsschutzgesetz / § 6 (1) DGUV V1 verpflichtet, bei gegenseitiger Gefährdung, sich mit den anderen Firmen und Boehringer Ingelheim abzustimmen und Schutzmaßnahmen zu ergreifen (Koordinations- und Informationsverpflichtung). Werden Arbeiten ausgeführt, durch die Mitarbeitende des AG und/oder anderer AN beeinträchtigt sind, haben die Beteiligten soweit es zur Vermeidung einer möglichen gegenseitigen Gefährdung erforderlich ist, eine Person zu bestimmen, die solche Arbeiten aufeinander abstimmt bzw. koordiniert. Zur Abwehr besonderer Gefahren ist diese Person mit entsprechender Weisungsbefugnis nach Abstimmung mit dem AG auszustatten.
7. Zuwiderhandelnde Partnerfirmenmitarbeitende können vom AG oder den Koordinatoren bzw. Verantwortlichen für den Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz sowie vom Werkschutz oder jedem anderen Beauftragten von Boehringer Ingelheim ermahnt, bei Gefahr in Verzug zur Einstellung der Arbeit und zum Verlassen der Baustelle aufgefordert oder aus dem Werk verwiesen werden. Die Sanktionen können mit der Vertragsgestaltung weiter präzisiert werden. Wird ein Mitarbeitender bzw. AN des Werkes verwiesen, wird der Ausweis gesperrt. Die Sperrung kann nur aufgehoben werden, wenn eine Stellungnahme des AN nach Freigabe durch die Arbeitssicherheit vorliegt. Bei wiederholten oder gravierenden Verstößen gegen die genannten Bestimmungen ist Boehringer Ingelheim berechtigt dauerhafte personenbezogene Werksverweise auszusprechen oder das Vertragsverhältnis zum AN fristlos, ggf. dauerhaft zu kündigen.
8. AN haften für Folgen und Schäden, die durch Verstoß gegen diese Verhaltensregeln oder durch Verweis vom Werksgelände entstehen und sind zur Schadensersatzleistungen gegenüber Boehringer Ingelheim verpflichtet.
9. AN obliegt die Erfüllung der mit der Durchführung ihrer Arbeiten bzw. ihres Gewerkes verbundenen Verkehrssicherungspflichten.
10. AN sind für die Sicherheit ihrer Arbeits-, Betriebsmittel und Materialien selbst verantwortlich. Es dürfen nur nachweislich geprüfte (gültige) Anlagen und Maschinen / Arbeitsmittel eingesetzt werden.

Verhaltensregeln für Partnerfirmen und deren Mitarbeitenden

Stand: 15. Januar 2023

11. Arbeiten außerhalb der gesetzlichen Arbeitszeit müssen gemeldet und mit dem BI-Betreuenden abgestimmt werden. Darüber hinaus müssen dem Werkschutz (bzw. in Dortmund dem Gebäudemanagement) Arbeiten vor 06:00 Uhr bzw. nach 22:00 Uhr sowie Arbeiten an Wochenenden und Feiertagen vorab angemeldet werden. Ausnahmegenehmigungen für Sonn- und Feiertagsarbeit sind durch die AN bei ihrer zuständigen Behörde zu beantragen. Die Ausnahmegenehmigung ist während den Arbeiten mitzuführen und auf Verlangen dem BI-Betreuenden bzw. dem Werkschutz vorzuzeigen.
12. AN verpflichtet sich, nur Mitarbeitende mit gültigen Arbeitspapieren zu beschäftigen. Damit schließen sie aus, dass Personen ohne Aufenthalts- und/oder Arbeitserlaubnis eingesetzt werden. Der Werkschutz von Boehringer Ingelheim ist angewiesen, Mitarbeitende von AN den Zutritt zum Werk nur dann zu genehmigen, sofern diese, gültige amtliche Dokumente (z.B. Personalausweis) vorweisen können.
13. Auf dem Werksgelände besteht Alkohol-, Rauschmittel- und Waffenverbot. Ebenso ist der Transport von Leergut alkoholischer Getränke untersagt.
14. Auf dem gesamten Werksgelände besteht **Rauchverbot** außer in den gekennzeichneten Bereichen/Raucherkabinen. Das Rauchverbot gilt auch im Freien und innerhalb von Fahrzeugen.
15. Das Werksgelände darf ohne schriftliche Zustimmung durch Boehringer Ingelheim nicht für Werbe- oder Verkaufsaktivitäten verwendet werden.

II. Arbeitssicherheit

In allen Fragen zur Partnerfirmensicherheit kontaktieren AN ihren benannten verantwortlichen BI-Betreuenden.

1. **Voranmeldung:** AN melden ihre Mitarbeitenden über das im Internetportal zur Verfügung stehende Online-Anmeldeformular bei ihrem BI-Betreuenden an. Mit der Anmeldung wird bestätigt, dass die Mitarbeitenden zum Zeitpunkt des Zutritts in den Verhaltensregeln unterwiesen sind. Der Werksausweis wird maximal auf ein Jahr ausgestellt. Sollte der Auftrag länger als ein Jahr andauern bzw. nach Ablauf der Jahresfrist ein neuer oder weiterer Auftrag anstehen, ist das Schulungs- und Zutrittsprozedere von vorne zu beginnen. Diese Verpflichtung zur Voranmeldung müssen AN auch für die Mitarbeitenden ihrer genehmigten Subunternehmen erfüllen. Wird ein Subunternehmer angemeldet, ist der Firmenname des Subunternehmens im Anmeldeportal einzutragen.
2. Die Mitarbeitenden der Partnerfirmen müssen eine Lernerfolgskontrolle/ Wissenstest zu den Inhalten dieser „**Verhaltensregeln und Sicherheitseinweisung Stufe B**“ vor dem Zutritt an den Terminals beim Werkschutz absolvieren. Dieser Test kann maximal zweimal wiederholt werden. Bei nicht bestehen wird der Zutritt zum Werksgelände verweigert. In diesem Fall wird der BI-Betreuende informiert. Kosten, die hieraus z.B. auf Grund von Wartezeiten oder einer erneuten Anreise entstehen, verantworten die AN.
3. Nach erfolgreichem Test erhält der Mitarbeitende einen personalisierten Ausdruck mit den wichtigsten Verhaltensregeln, inkl. Lichtbild ausgedruckt. Der **Werksausweis** wird nur ausgehändigt, wenn dieser Vordruck/ vorgelegt werden kann. Den Erhalt des Werksausweises und die Kenntnisnahme der Verhaltensregeln wird mit der Unterschrift des Mitarbeitenden bestätigt. Der Werksausweis ist offen und sichtbar zu tragen.
4. Mitarbeitende der Partnerfirmen, die im Auftrag ihres Unternehmens bei Boehringer Ingelheim erforderliche Arbeitsschutzmaßnahmen verantwortlich umsetzen und sicherheitsrelevante Dokumente wie z.B. Freigabe- und Erlaubnisschein, Sicherheitseinweisungen etc. entgegennehmen und unterschreiben, müssen dafür von ihrem Unternehmen gem. §13(2) Arbeitsschutzgesetz

Verhaltensregeln für Partnerfirmen und deren Mitarbeitenden

Stand: 15. Januar 2023

benannt und beauftragt sein. Boehringer Ingelheim stellt den AN hierzu die **Partnerfirmen Delegationskarte (PFD-Karte)** im Internet als Download zur Verfügung. Die PFD-Karte wird an allen Standorten Deutschlands eingeführt. Weitere Informationen erhalten Sie von ihrer zugewiesenen BI-Betreuende Person.

5. Vor Aufnahme der Tätigkeiten melden sich die Partnerfirmenmitarbeitenden beim verantwortlichen BI-Betreuenden und anschließend im Bereich der auszuführenden Tätigkeiten (z.B. Labor, Lager, Produktion etc.) beim Betriebsverantwortlichen an. Dort müssen sie sich mit dem Flucht- und Rettungsplan und dem Verhalten im Notfall vertraut machen.
6. Der BI-Betreuende entscheidet, ob und in welchem Umfang eine weitergehende spezifische Sicherheitseinweisung für die auszuführenden Tätigkeiten erforderlich ist und führt die Einweisung mindestens mit der benannten Aufsichtsperson des AN durch (z.B. Sicherheitseinweisung vor Ort, Stufe C etc.).
Die AN haben dafür zu sorgen, dass die von ihm eingesetzten Mitarbeitenden und die Beschäftigten von Subunternehmern vor Aufnahme der Arbeiten über die Sicherheitsorganisation der Arbeitsstelle, über die Baustellensicherheitsordnung bzw. den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan sowie über die diversen Sicherheitseinweisungen unterwiesen sind.
7. Boehringer Ingelheim behält sich vor ggf. AN bezüglich EHS zu auditieren.
8. Alle Sicherheitseinweisungen bzw. Sicherheitsunterweisungen, EHS-Selbstauskunft, Tests und Audits finden im Rahmen der Beauftragung statt und sind für Boehringer Ingelheim kostenfrei.
9. Sollten Mitarbeitende der deutschen Sprache in Wort und/oder Schrift nicht ausreichend mächtig sein, sind AN verpflichtet, eine ausreichende Kommunikation zu ermöglichen ggf. mit einer weiteren Person. Diese Person muss während der Ausführung der Tätigkeit jederzeit vor Ort erreichbar sein und dem BI-Betreuenden schriftlich benannt werden.
10. Alle Ereignisse, Arbeitsunfall mit Verletzung, Unfall mit Sachschaden, jede kritische oder gefährliche Situation (Beinahe-Unfall) sind dem BI-Betreuenden zu melden.
Alle Notfälle sind über die internen Notrufnummern von Boehringer Ingelheim zu melden.
11. Arbeiten mit besonderen Gefahren, z.B.
 - feuergefährliche Arbeiten (Schweißen, Löten, Brennschneiden, Trennschleifen etc.)
 - Arbeiten mit Absturzgefahr
 - Arbeiten mit Gefahrstoffen
 - Arbeiten in Behältern/engen Räumen bzw. Schachtbauwerken
 - Arbeiten an Starkstromanlagen
 - Arbeiten in Ex-Zonen
 - Arbeiten mit Medienabschaltungdürfen erst ausgeführt werden, wenn eine schriftliche Erlaubnis (i.d.R. ein sog. Erlaubnisschein/ Freigabeschein) in Abstimmung mit dem AG (BI-Betreuer) vorliegt und notwendigen Schutzmaßnahmen eingehalten sind.
12. Finden Arbeiten in Bereichen mit Gaslöschanlagen statt, sind die betroffenen Mitarbeiter über das Verhalten im Alarmfall einzuweisen. Die Einweisung ist nachweislich zu dokumentieren.
13. Vor der Aufnahme von Aushub- und Grabarbeiten bzw. beim Einbringen von Gegenständen in den Erdboden ist eine schriftliche Genehmigung (Erlaubnisschein: Bestandsänderung) bei Boehringer Ingelheim anzufordern, um Beschädigungen von unterirdischen Rohrleitungen und Kabeln zu verhindern.
14. Werden Arbeiten mit abstützenden Arbeitsgeräten (Mobilkran, Hubsteiger, Betonpumpe etc.) durchgeführt, ist der Erlaubnisschein für Kranarbeiten und Verkehrsflächensperrung erforderlich.

Verhaltensregeln für Partnerfirmen und deren Mitarbeitenden

Stand: 15. Januar 2023

15. Erfordern es die Arbeiten, dass Sicherheitseinrichtungen außer Betrieb genommen werden müssen (z. B. Brandmeldeanlagen), so muss dies über den Koordinator*in oder BI-Betreuenden veranlasst werden.
16. Bei Arbeiten mit Elektrogeräten in Baustellen und Außenbereichen sind die dafür vorgesehenen Baustromverteiler (wenn vorhanden) bzw. Stromentnahmestellen zu benutzen. Es ist darauf zu achten, dass bei einer Steckdose mit 230 Voltanschluss ein Fehlerstromschutzschalter (Typ: B) mit max. 30 mA vorgeschaltet ist. Alternativ kann ein Personenschutzschalter (PRCD-S 1-phasig) zwischengeschaltet werden. Die von AN selbst aufgestellten Baustromverteiler unterliegen der Vorschrift VDE 0620 und müssen nachweislich regelmäßig geprüft sein.
17. Arbeiten mit mineralischen Stäuben. Dieser Staub ist als Gefahrstoff eingestuft. Auf Baustellen kann durch Fegen und kehren, Bohren, Schneiden, Putz abschlagen, Estrich aufstemmen, Schleifen, Schlitzfräsen usw. mineralischer Staub freigesetzt werden. Diese Freisetzung ist durch geeignete Verfahren wie z.B. durch Nassschneiden oder Absaugen an der Entstehungsquelle zu verhindern.
18. Die Arbeitsstelle ist stets in ordnungsgemäßem, sicherem Zustand zu halten. Um Brandgefahren zu minimieren, sind brennbare Stoffe täglich wegzuräumen. Nach beendeter Arbeit ist die Arbeitsstelle sauber zu verlassen. Verkehrs- und Rettungswege ständig freihalten.
19. Die AN stellen sicher, dass ihre Mitarbeitenden und Mitarbeitende ihrer beauftragten Subunternehmen die erforderlichen persönlichen Schutzausrüstungen anwenden. Ohne die erforderliche Schutzausrüstung ist das Betreten der Arbeits- und Betriebsstätten nicht gestattet. Die AN haben dafür zu sorgen, dass die Mitarbeitenden die arbeitsmedizinischen Voraussetzungen zum Tragen von speziellen Schutzausrüstungen erfüllen. Der Nachweis ist zu erbringen. Stillstandkosten sowie erneute Anreisekosten, die aufgrund mangelnder Schutzausrüstung entstehen, gehen zu Lasten der AN.
20. Es besteht Warnkleidungs- bzw. Warnwestenpflicht bei Boehringer Ingelheim. Warnkleidungspflicht gilt für Arbeiten im Bereich von Verkehrsflächen und Baustellen mit Bauzaun oder Baustellenverkehr bzw. bei Kranarbeiten.
Aufgrund der erhöhten Unfallzahlen ist das Tragen von Sicherheitsschuhen der Klasse S3 Bauform C (Knöchelhoch) verpflichtend auf den Baustellen bei Boehringer Ingelheim eingeführt (siehe hierzu auch Einzelfallregelungen der betroffenen Baustellenordnung/SiGe-Plan).
21. Bei Montage und Demontage von Stand-Gerüsten ist vorrangig ein zugelassenes Montagesicherungsgeländer als kollektive Maßnahme gegen Absturz einzusetzen. Rollgerüste sind durch geschultes Personal nach Vorgaben des Rollgerüsterstellers aufzubauen. Alle Gerüste sind durch sog. Gerüstfreigaben bzw. bei Mängeln mit Gerüstsperrung zu kennzeichnen und vor Nutzung durch die Auftragnehmer zu prüfen.
22. Arbeiten in Höhe: Der Einsatz von Leitern ist immer nur die 2. Wahl! Bevorzugt sind sichere Arbeitsmittel wie z.B. Stand- und Rollgerüste, Arbeitsbühnen, Hubsteiger und Stufenleitern mit Podest und Umwehrung bzw. mit Einhängepodest einzusetzen. Wird ausnahmsweise eine Leiter eingesetzt, muss eine Gefährdungsbeurteilung für die durchzuführenden Arbeiten vorliegen. Auf Leitern darf nicht mit Überschuh gearbeitet werden.
23. Auf Verlangen des AG sind vor Aufnahme der Tätigkeiten Angaben zur Arbeitsschutzorganisation der AN (z.B. Fachkraft für Arbeitssicherheit, Sicherheitsbeauftragte, Ersthelfer, Unfallstatistik der letzten 3 Jahre, Angaben zum EHS-Managementsystem, Arbeitsschutzzertifikate Gefährdungsbeurteilungen, Montageanweisungen, Betriebsanweisungen, Unterweisungsnachweise etc.) vorzulegen. Boehringer Ingelheim stellt im Internet hierzu das Dokument „**EHS-Selbstauskunft**“ zur Verfügung.

Verhaltensregeln für Partnerfirmen und deren Mitarbeitenden

Stand: 15. Januar 2023

24. Erforderliche Zusatzqualifikationen für die Umsetzung der Tätigkeiten sind auf Verlangen von Boehringer Ingelheim vorzulegen. Dies können sein: Lizenz und Beauftragung zum Bedienen von kraftbetriebenen Arbeitsmitteln, Kran, Stapler, Bagger, LKW, Flurförderzeuge bzw. notwendige fachliche Ausbildungen z.B. Anschlag von Lasten, Verwendung und praktische Einweisung von PSAgA, usw.
25. Je nach Größe und Gefährdungspotential der Maßnahme erstellt Boehringer Ingelheim ein EHS Plan mit weiterführenden vertraglich verbindlichen EHS-Regelungen.
26. Boehringer Ingelheim behält sich vor, eine EHS-Bewertung von AN für ggf. erneute Beauftragungen zu erstellen.

III. Werkszutritt/ Verkehrssicherheit

1. Alle Personen, die das Werksgelände betreten möchten, benötigen einen elektronischen Ausweis, den sie an der Pforte vom Werkschutzpersonal erhalten. Dieser ist offen und sichtbar zu tragen. Der Ausweis dient der Sicherstellung eines kontrollierten Ein- und Ausgangs zum Werk, ist nicht übertragbar und darf Dritten, auch nicht kurzzeitig, übergeben werden. Der Ausweis bleibt Eigentum von Boehringer Ingelheim. Dieser ist bei Auftragsende bzw. vor Ablauf seiner Gültigkeit abzugeben. Der Verlust des Ausweises ist sofort dem Werkschutz zu melden. Beschädigte oder verlorene Ausweise werden dem AN mit 100,- € in Rechnung gestellt.
2. Dem Ausweisinhaber*in ist es untersagt, an den durch Ausweisleser gesicherten Durchlässen beim Öffnen weitere Personen passieren zu lassen, sofern für bestimmte Bereiche nicht anderes geregelt ist. Jeder Ausweisinhaber*in darf nur mit dem persönlich zugeordneten Ausweis und in besonderen Fällen zusammen mit einer MasterCard die Werkausweisleser betätigen.
3. Die Einfahrt ins Werksgelände wird nur gestattet, wenn Transporte von Gütern und Werkzeugen anstehen. Das Befahren des Werksgeländes mit privaten PKWs bzw. mit Motorrädern o. ä. ist nicht gestattet; über Ausnahmen entscheidet im Einzelfall der Werkschutz. Partnerfirmenfahrzeuge dürfen nicht für „private“ Fahrten innerhalb des Werkes benutzt werden (z.B. Fahrten zu den Verkaufskantinen, Betriebsrestaurant). Der Werkschutz ist angewiesen, bei Zuwiderhandlungen die Einfahrtberechtigung unmittelbar zu entziehen und das betroffene Fahrzeug des Werkes zu verweisen. Der Werkschutz ist berechtigt, einfahrende und ausfahrende Fahrzeuge zu kontrollieren.
4. Die Einfahrerlaubnis ist im Fahrzeug stets sichtbar hinter der Windschutzscheibe auszulegen.
5. Beim Verlassen des Werkes sind Tagesausweis und Einfahrerlaubnis, soweit nicht anders vereinbart, an der Pforte abzugeben.
6. Im Werksbereich gelten die Regelungen der Straßenverkehrsordnung. Geschwindigkeitsgebote sind zu beachten, besonders die gekennzeichneten, verkehrsberuhigten Zonen. Weiterhin gilt im gesamten Werk und auf Baustellen beim Führen von Fahrzeugen die Anschnallpflicht. Für Schäden bei Verkehrsunfällen gelten die allgemeinen Regeln und Gesetze. Das Parken ist nur auf ausgewiesenen Parkflächen gestattet. Die Werkstraßen müssen als Rettungswege und Feuerwehraufstellflächen frei bleiben. Das Befahren und Parken auf Gehwegen und Grünflächen ist nicht gestattet.
7. Das Tragen von Kleidung mit Boehringer Ingelheim Beschriftung ist Mitarbeitenden von AN nicht gestattet.
8. Auf dem Werksgelände gilt Fotografier- und Filmverbot. Bei Bedarf ist eine begründete Erlaubnis beim BI-Betreuenden zu beantragen.

Verhaltensregeln für Partnerfirmen und deren Mitarbeitenden

Stand: 15. Januar 2023

9. Das Mitbringen von Kindern unter 14 Jahren oder Mitführen von Tieren auf das Werksgelände ist grundsätzlich untersagt
10. Fahrradfahrer*innen sind verpflichtet beim Fahren auf dem Werksgelände, sofern dies erlaubt ist, einen Fahrradhelm zu tragen.

IV. Umweltschutz

1. Die Bevorratung von wassergefährdenden oder brennbaren Anstrich- oder Beschichtungsstoffen oder sonstigen Gefahrstoffen auf dem Werksgelände bedarf der vorherigen Abstimmung mit dem BI-Betreuenden.
2. Sollten im Rahmen von Auftragsarbeiten Abfälle anfallen, die nach Bezeichnung laut § 48 KrWG „Kreislaufwirtschaftsgesetz“ als gefährliche Abfälle zu entsorgen sind, so sind die Entsorgungswege über den BI-Betreuenden mit dem Abfallbeauftragten und dem Leiter*in des Entsorgungszentrum abzustimmen und ggf. den Entsorgungseinrichtungen der Standorte anzudienen, um die Vorgaben nach § 50 KrWG zu erfüllen. Sowohl gefährliche als auch nicht gefährliche Abfälle, die bei den Auftragsarbeiten entstehen, sind entsprechend §9 KrWG vom Auftragnehmer*in getrennt der Entsorgung zuzuführen. Alle anderen Abfälle dürfen nicht auf dem Werksgelände oder über BI Entsorgungseinrichtungen / Abwassersysteme entsorgt werden.
3. Schmutzabwasser darf nicht in die Straßenabläufe gelangen. Jegliche Entsorgung von Schmutzabwasser ist mit dem BI-Betreuenden abzustimmen.
4. AN erbringen unaufgefordert den Nachweis darüber, dass sie als Fachbetrieb im Sinne des § 62 AwSV „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ vom 18.04.2017 zertifiziert sind, wenn sie fachbetriebspflichtige Tätigkeiten gemäß dieser Verordnung auszuführen haben.
5. Mit Energie und Ressourcen ist sparsam umzugehen.
6. Bei der Auswahl und Bewertung der Partnerfirmen ist der sparsame Umgang mit Energie und Ressourcen zur Effizienzverbesserung ein Kriterium (Verpflichtung für BI nach Energiedienstleistungsgesetz in Kombination mit ISO 50001).

Nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz muss der Stromverbrauch eines Gerätes einer Partnerfirma mess- und eichrechtskonform erfasst werden, wenn das Gerät mehr als 3.500 kWh im Jahr aus dem Boehringer Ingelheim Stromnetz bezieht. Die Partnerfirmen sind verpflichtet, solche Geräte nur an entsprechend bereitgestellten Stromanschlüssen zu betreiben und zu laden. Die Nutzung ist mit dem BI-Betreuenden abzustimmen.

Verhaltensregeln für Partnerfirmen und deren Mitarbeitenden

Stand: 15. Januar 2023

V. Geheimhaltung / Eigentum / Datenschutz- und IT-Hinweise des AG

1. Der AN bzw. seine Mitarbeitenden haben die vom AG zur Erbringung der Leistungen zur Verfügung gestellten Informationen, Geschäftsvorgänge und Unterlagen gegenüber Dritten, die nicht ebenfalls aufgrund ihrer Aufgabe eindeutig zum Einblick in die betreffenden Unterlagen berechtigt sind, vertraulich zu behandeln.
2. Alle Pläne, Schriftstücke, Konstruktionen, Zeichnungen etc., die dem AN oder dessen Mitarbeitenden bzw. vertraglich eingebundenen Dritten vom AG zur Verfügung gestellt werden, bleiben ausschließliches Eigentum des AG. Sie sind jederzeit auf Verlangen, spätestens jedoch nach Beendigung des Vertrages, unaufgefordert an den AG zurückzugeben. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes an diesen Gegenständen ist ausgeschlossen. Diese Pflichten bleiben auch nach Beendigung des Vertrages bestehen.
3. **Datenschutzhinweis:** Hiermit informieren wir Sie darüber, dass im Rahmen der Abwicklung unserer Geschäftsbeziehungen Daten zu Ihrer Person (*Name, Firmenanschrift, Bild, Telefonnummer,*) und zum Vorgang selber (*Ein- und Ausgangszeiten, Bemerkungen zu Vorkommnissen, Führungskraft, Schulungsteilnahmen*) gemäß den gesetzlichen und Boehringer-Ingelheim internen Bestimmungen dokumentiert und gespeichert werden. Fragen zum Datenschutz beantwortet der Datenschutzbeauftragte (E-Mail: datenschutz@boehringer-ingelheim.com).
4. **Einsatz von Wireless LAN und anderen Funksystemen durch den AN auf dem Werksgelände/Gebäuden des AG:** Der AG betreibt in den Firmengeländen am Standort Deutschland eigene WLAN und Funksysteme. Der Betrieb der AG-eigenen WLANs unterliegt dabei strengen Sicherheitsanforderungen. Um einen störungsfreien Betrieb zu gewährleisten, sind Überlappungen von Sendekanälen zu vermeiden. Die Infrastruktur wird mittels geeigneter Software überwacht und unbekannte WLAN Access Points identifiziert. Sollte seitens des AN eine WLAN-Anbindung erforderlich sein, ist durch die **Funkkoordinierungsstellen** (s.u.) zu prüfen, ob ein BI WLAN Access Point verwendet werden kann. Der Betrieb von WLANs des AN sollte, wenn immer möglich, unterbleiben. Innerhalb des Werksgeländes kann nur nach Absprache mit den **Funkkoordinierungsstellen** und, je nach Standort im Werksgelände, zusätzlich nur mit Genehmigung durch den AG erfolgen. Da für Geräte, die Funk als Übertragungstechnik nutzen, teilweise auch eine Meldepflicht bei der Bundesnetzagentur besteht, sind diese ebenfalls der **Funkkoordinierungsstelle** am jeweiligen Standort zu melden. Sollten an den Arbeitsplätzen des AN auch Rechner des AG mit Einbindung in deren Netzwerk zur Verfügung stehen, ist deren Einbindung in das WLAN des AN nicht zulässig. **Ansprechpartner für den AN sind die Funkkoordinierungsstellen Tel. 06132-77-5795 für Ingelheim, Dortmund, Rohrdorf und Tel. 07351-54-4903 für Biberach und Ochsenhausen.**